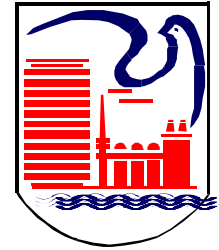


Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt und Mitteilungen
aus dem Rathaus und der Stadtverordnetenversammlung

Eisenhüttenstadt, 23. August 2023

Jahrgang 33 Nr. 22/2023

Inhalt:	Seite
I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt	
1. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Genehmigung von weiteren Verkaufssonntagen im Jahr 2023 in der Stadt Eisenhüttenstadt	3 - 4
II. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung	
III. Bekanntmachungen anderer Institutionen	

Impressum:**Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt****Herausgeber:**

Stadt Eisenhüttenstadt
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Redaktion:

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Fachbereich Zentrale Angelegenheiten

☎ (03364)566-309

📠 (03364)566-237

Internet-Adresse: www.eisenhuettenstadt.de

E-Mail-Adresse: Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt liegt im Foyer des Rathauses,
Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt aus.

Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de,
Rubrik Stadt & Verwaltung, Aktuelles.

Den Überblick über Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse
finden Sie im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de, Rubrik Stadt & Verwaltung,
Stadt/Kommunalpolitik, Kommunalpolitik.

I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt

1.

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Genehmigung von weiteren Verkaufssonntagen im Jahr 2023 in der Stadt Eisenhüttenstadt (OBV Sonntagsöffnung 2023)

Präambel

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I, S. 158) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 8]) i. V .m. § 26 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. I/22 [Nr. 13]) wird vom Bürgermeister der Stadt Eisenhüttenstadt als örtlicher Ordnungsbehörde auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 05.07.2023 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 weitere Verkaufssonntage

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes dürfen Verkaufsstellen anlässlich der nachstehend bezeichneten besonderen Ereignisse im Stadtgebiet der Stadt Eisenhüttenstadt an den festgelegten Sonntagen in der Zeit von 13 – 20 Uhr für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein:

Stadtfest	27. August 2023
Weihnachtsmarkt	17. Dezember 2023

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Eisenhüttenstadt, 15. AUG. 2023



Frank Balzer
Bürgermeister

Verkündungsanordnung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer Sitzung am 05.07.2023 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Genehmigung von weiteren Verkaufssonntagen im Jahr 2023 in der Stadt Eisenhüttenstadt (OBV Sonntagsöffnung 2023)

Vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt vom 23.08.2023 Jahrgang 33 Nr. 22/2023 verkündet.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I Nr. 19, S. 285) hingewiesen.

§ 3 Abs. 4 der BbgKVerf lautet:

"Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten."

Eisenhüttenstadt, 15. AUG. 2023



Frank Balzer
Bürgermeister